

**Klauseln zu den
Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber
(AZ-Klauseln zu den Allianz Esa ABN 2021) - Fassung April 2021 - TV 435/10**

| Inhalt | Seite |
|--|--|
| AZ 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz | 1 |
| AZ 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel | 2 |
| AZ 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden | 3 |
| AZ 5232 Repräsentanten | 5 |
| AZ 5236 Innere Unruhen | 5 |
| AZ 5237 Streik, Aussperrung | 5 |
| AZ 5254 Radioaktive Isotope | 5 |
| AZ 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird | 5 |
| AZ 5290 Nachhaftung (erweiterte Deckung) | 6 |
| AZ 5291 Nachhaftung | 6 |
| AZ 5761 Schäden infolge von Mängeln | 6 |
| AZ 5793 Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren | 6 |
| AZ 5825 Makler | 7 |
| AZ 5850 Mitversicherungs- u. Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige | 7 |
| AZ 5868 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer | 7 |
| AZ 5877 Ausschluss von Glasbruchschäden nach fertigem Einbau | 7 |
| AZ 5155 Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz | |
| Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allianz Esa ABN 2021. | |
| (1) Versicherte Sachen | |
| Ergänzend zu § 1 Nr. 2 Allianz Esa ABN 2021 sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach § 1 Nr. 1 Allianz Esa ABN 2021 versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden. | |
| (2) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden | |
| a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist. | |
| b) Sofern vereinbart, sind zusätzlich versichert | |
| Einsturzschäden infolge Sturm an eigenen Altbauten. | |
| Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der | |
| | <p>Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;</p> <p>c) Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.</p> <p>d) Entschädigung wird auch für Einsturzschäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.</p> <p>(3) Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für</p> <p>a) Schäden durch Rammarbeiten;</p> <p>b) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;</p> <p>c) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von Nr. 2 a) gegeben sind;</p> <p>d) Schäden an Sachen, die in den Altbauten untergebracht sind;</p> <p>e) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen;</p> <p>f) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>g) Verluste durch Diebstahl.</p> <p>(4) Versicherungssumme</p> <p>Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.</p> <p>Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöhen sich jeweils wieder auf die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nachzuentsrichten.</p> <p>(5) Umfang der Entschädigung</p> <p>Abweichend von § 7 Allianz Esa ABN 2021</p> <p>a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;</p> <p>b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;</p> <p>c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;</p> <p>d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.</p> |

(6) Obliegenheiten

a) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABN 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABN 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABN 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(7) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.

AZ 5180 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allianz Esa ABN 2021.

(1) Versicherte Sachen

a) Ergänzend zu § 1 Nr. 2 Allianz Esa ABN 2021 sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten versichert, soweit an ihnen nach § 1 Nr. 1 Allianz Esa ABN 2021 unmittelbar versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

b) Sofern vereinbart, sind versichert

aa) medizin- und labortechnische Anlagen;

bb) Datenverarbeitungsanlagen und Anlagen der Bild- und Tontechnik;

cc) sonstige Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;

dd) besondere nutzungsspezifische Anlagen, insbesondere Bühnentechnik, Schwimmbadtechnik, Küchentechnische Anlagen, automatische Waren-/Aktentransportanlagen, Rohrpostanlagen, Tankstellen- u. Waschanlagen;

ee) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

ff) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile

(gg) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

(2) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 Allianz Esa ABN 2021 sind, sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel.

aa) Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder den Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

bb) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht;

cc) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

b) Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für

aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Verluste durch Diebstahl;

cc) Risses Schäden und Einsturzschäden durch

- Eingriffe in die tragende Konstruktion und/oder Unterfangungen des Altbaus;
- Rammarbeiten;
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- Setzungen.

dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

(3) Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Die Versicherungssumme ist durch den Versicherungsnehmer nach a) oder b) zu bilden:

a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

b) Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosumme vermindert sich um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöht sich wieder auf

die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

c) Sofern vereinbart, sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert

aa) die unter Nr. 1 b) aufgeführten Sachen;

bb) Kosten für die Lokalisierung von Schadenursachen;

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöhen sich jeweils wieder auf die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

(4) Umfang der Entschädigung

a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C (DIN 18300 bis 18338). Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § 7 Allianz Esa ABN 2021.

b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.

c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b) f) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.

d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

e) Bei Unterversicherung (Nr. 3 a), wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

f) Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(5) Obliegenheiten

a) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABN 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Ver-

sicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABN 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABN 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

AZ 5181 Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden

Soweit nicht für den Einzelfall oder durch die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allianz Esa ABN 2021.

(1) Versicherte Sachen

a) Ergänzend zu § 1 Nr. 2 Allianz Esa ABN 2021 sind die im Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen nach § 1 Nr. 1 Allianz Esa ABN 2021 unmittelbar versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden.

b) Sofern vereinbart, sind versichert

aa) medizin- und labortechnische Anlagen;

bb) Datenverarbeitungsanlagen und Anlagen der Bild- und Tontechnik;

cc) sonstige Energieerzeugungsanlagen, Notstromaggregate, zentrale Batterie- und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen;

dd) besondere nutzungsspezifische Anlagen, insbesondere Bühnentechnik, Schwimmbadtechnik, Küchentechnische Anlagen, automatische Waren-/Aktentransportanlagen, Rohrpostanlagen, Tankstellen- u. Waschanlagen;

ee) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;

ff) aufwändige Ausstattung und kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile;

(gg) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert.

(2) Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen (Sachschaden).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für

aa) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Verluste durch Diebstahl;

cc) Risseschäden durch

- Eingriffe in die tragende Konstruktion und/oder Unterfangungen des Altbaus;
- Rammarbeiten;
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse;
- Setzungen;

Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn die Altbauten infolge von Risseschäden aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden müssen;

dd) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Sachen gemäß Nr. 1 b)

aa) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

bb) die durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung verursacht wurden.

cc) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

(3) Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

Die Versicherungssumme ist durch den Versicherungsnehmer nach a) oder b) zu bilden:

a) Der Versicherungswert für Altbauten entspricht dem ortsüblichen Neubauwert. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

b) Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Die Erstrisikosumme vermindert sich um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöht sich wieder auf die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer

die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

c) Sofern vereinbart, sind bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert.

aa) die unter Nr. 1 b) aufgeführten Sachen;

bb) Kosten für die Lokalisierung von Schadenursachen;

Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um den entschädigungspflichtig ermittelten Betrag. Sie erhöhen sich jeweils wieder auf die vereinbarte Summe, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag nach zu entrichten.

(4) Umfang der Entschädigung

a) Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C (DIN 18300 bis 18338). Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend § 7 Allianz Esa ABN 2021.

b) Sofern vereinbart, wird ein Abzug neu für alt auch bei Schäden am Ausbau nicht vorgenommen.

c) Ist eine Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an Bestandteilen von unverhältnismäßig hohem Wert gemäß Nr. 1 b) f) nicht vereinbart worden, so werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.

d) Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

e) Bei Unterversicherung (Nr. 3 a), wird nur der Teil des nach a) und b) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

f) Der nach a) bis e) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den hierfür vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

g) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(5) Obliegenheiten

a) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABN 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Ver-

sicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABN 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABN 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

AZ 5232 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Als Repräsentanten gelten bei

| | |
|--|---|
| Aktiengesellschaften | die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten |
| Gesellschaften mit beschränkter Haftung | die Geschäftsführer |
| Kommanditgesellschaften | die Komplementäre |
| offenen Handelsgesellschaften | die Gesellschafter |
| Gesellschaften bürgerlichen Rechts | die Gesellschafter |
| Einzelfirmen | die Inhaber |
| anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) | die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane |
| ausländischen Firmen | der entsprechende Personenkreis. |

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Bau- und Montageleiter.

AZ 5236 Innere Unruhen

(1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 h) Allianz Esa ABN 2021 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.

(2) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

(3) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

(5) Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von § 7

Nr. 7 Allianz Esa ABN 2021 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

(6) Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

AZ 5237 Streik, Aussperrung

(1) Der Versicherer leistet abweichend von § 2 Nr. 4 i) Allianz Esa ABN 2021 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

(2) Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

AZ 5254 Radioaktive Isotope

(1) Ergänzend zu § 2 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

AZ 5260 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

(1) Abweichend von § 2 Nr. 4 c) Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinträge oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

(2) Ergänzend zu § 17 Nr. 1 a) Allianz Esa ABN 2021 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und

b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 17 Allianz Esa ABN 2021 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 18 Absatz 2 Allianz Esa ABN 2021. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

(3) Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Gewässer und Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem und außergewöhnlichem Hochwasser.

Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären, gelten als durch außergewöhnliches Hochwasser verursacht.

(4) Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Pegel:

| | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|
| Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | März | Apr. |
| | | | | | |
| Mai | Juni | Juli | Aug. | Sep. | Okt. |
| | | | | | |

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert im jeweiligen Monat bleibt hierbei unberücksichtigt.

(5) Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Pegel:

| | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|
| Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | März | Apr. |
| | | | | | |
| Mai | Juni | Juli | Aug. | Sep. | Okt. |
| | | | | | |

Wurden Wasserstände oder Wassermengen nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 20 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

(6) Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 4 und 5 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war.

AZ 5290 Nachhaftung (erweiterte Deckung)

(1) Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von ___ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § 2 Allianz Esa ABN 2021 an den versicherten Sachen,

a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten

Verpflichtungen verursacht werden;

b) die während des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz Esa ABN 2021 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

(2) Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

(3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(4) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Schäden an Altbauten.

AZ 5291 Nachhaftung

(1) Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß § 11 Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von ___ Monaten Entschädigung für Schäden gemäß § 2 Allianz Esa ABN 2021 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

(2) Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

(3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(4) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

a) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Schäden an Altbauten.

AZ 5761 Schäden infolge von Mängeln

Ergänzend zu § 7 Nr. 1 b) Allianz Esa ABN 2021 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.

AZ 5793 Grenze der Entschädigung für die Naturgefahren

Ergänzend zu § 7 Nr. 7 Allianz Esa ABN 2021 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm, Hagel, Überschwemmung infolge Regen und soweit mitversichert auch für Schäden durch Hochwasser die im Versicherungsschein vereinbarte Summe. Diese Summe steht je Gefahr für die Baudauer des Bauvorhabens zur Verfügung.

AZ 5825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

AZ 5850 Mitversicherungs- und Prozessführungs-Klausel für die Technischen Versicherungszweige

(1) Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.

(2) Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von § 17 Nr. 1 Allianz Esa ABN 2021 die Versicherungsverträge zu kündigen.

(3) Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt

a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/ oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);

b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 17 Nr. 1 Allianz Esa ABN 2021 unberührt;

c) zur Erweiterung des Deckungsumfanges, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrages.

(4) Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000 EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.

(5) Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.

c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

AZ 5868 Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von § 3 Nr. 3 Allianz Esa ABN 2021 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

AZ 5877 Ausschluss von Glasbruchschäden nach fertigem Einbau

Abweichend von § 11 Nr. 2 Allianz Esa ABN 2021 endet der Versicherungsschutz für Glasbruch mit dem fertigen Einbau.